

Klare Zusagen!

dbb hat Basis für Einzelentscheidungen verbessert



Nach vielen Gesprächen und Diskussionen stehen nun die Regelungen zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten zur Autobahn GmbH fest. Der dbb konnte dabei klare Zusagen erreichen. Aus Sicht des dbb ist damit eine umfassende Basis geschaffen worden, auf der die Beamtinnen und Beamten ihre persönliche Entscheidung für einen Wechsel treffen können.

Grundsätzliches zur Überleitung

Für Beamtinnen und Beamte, die nach deren erforderlicher Zustimmung von den Ländern / Kommunen zur Autobahn GmbH bzw. zum FBA wechseln wollen, gilt ab deren Versetzung an das FBA und ggf. der folgenden Zuweisung an die Autobahn GmbH das Bundesbeamtenrecht. Zur Klärung einer Reihe von Fragen (u. a. Besitzstandswahrung) und Absicherung insbesondere auch der Fortkommensmöglichkeiten wurde in mehreren Gesprächen zwischen BMVI, BMI und Gewerkschaften auf politischer und fachlicher Ebene nach Lösungen gesucht. Deren Ziel ist, im Regelfall jegliche Schlechterstellung zu vermeiden. Dieses Ziel ist mit Blick auf das „geschnürte Gesamtpaket“ erreicht worden. Offenbleiben musste die Frage, welche Rechtsqualität die vielzitierte Besitzstandszusage des Fernstraßenüberleitungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte hat. Nach Auffassung des „Verfassungsministeriums BMI“ hat es ermessensleitenden Charakter. Dieses prägte auch die Gespräche. Ob es überhaupt einer Klärung dieser Rechtsfrage in Einzelfällen bedarf, bleibt abzuwarten.

Eine Folge unserer Bedenken in diesem Zusammenhang ist, dass aus zu Beginn der Gespräche angedachten Anwendungshinweisen zur Überleitung jetzt Anwendungsrichtlinien geworden sind. Das sichert eine stärkere Verbindlichkeit der Inhalte ab.

Wesentliche Ergebnisse in der Anwendungsrichtlinie

Soweit die Laufbahnbefähigung nach dem Bundesrecht anerkannt werden kann, geschieht dies. Ist dies aufgrund der Vorbildung in Ausnahmefällen nicht möglich, wird der Fall dem Bundespersonalausschuss vorgelegt. Die Besoldung wird mindestens die Höhe der jetzigen Besoldung inklusive aller grundgehaltsergänzenden Zulagen betragen. Ein möglicher Fehlbetrag wird mit einer Ausgleichszulage nach § 19 b BBesG ausgeglichen, die auch ruhegehaltstfähig ist. Die Erfahrungszeiten werden, soweit dies nach Bundesrecht möglich ist, anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig sind.



dbb aktuell

dbb
beamtinnenbund
und tarifunion

Herausgeber:
dbb beamtenbund
und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Verantwortlich:
Friedhelm Schäfer,
Zweiter Vorsitzender
und Fachvorstand
Beamtenpolitik des dbb

Foto:
dbb

Die Arbeitszeit im FBA beträgt 41 Stunden. Die Beamtinnen und Beamten, die zur Autobahn GmbH zugewiesen sind, haben eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bzw. 38,5 Stunden, wenn sie ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten oder in Autobahn-, Straßen- und Fernmeldemeistereien sowie Kfz-Werkstätten arbeiten.

Politische Zusagen

Die Autobahn GmbH und das FBA erhalten jeweils einen eigenen Stellenplan. Außerdem findet die Regelung zu Stellenobergrenzen keine Anwendung. Das ist wichtig, damit Beförderungen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte verlässlich umgesetzt werden können. Die Dienstposten werden gebündelt. Dadurch können Beförderungen auch ohne Aufgabenwechsel umgesetzt werden.

Das BMVI meldet im Rahmen der jährlichen Haushaltsanmeldungen Hebungen von drei bis fünf Prozent der Stellen der zugewiesenen Beamten an. Dies verbessert strukturell den Stellenplan und ermöglicht langfristig Beförderungen im genannten Prozentsatz. Bei Altersabgängen bleiben die Spitzenämter erhalten und nur die geringeren Stellen werden reduziert.


Das BMVI hat zugesagt, eine Beratungs- und Informationsstelle einzurichten, um die Beamtinnen und Beamten umfassend beraten zu können. Wir haben ergänzend darum gebeten, zu prüfen, ob den Betroffenen im Regelfall nicht bereits vor der Entscheidung die absehbare Ist-Situation nach einer Versetzung dargestellt werden kann.

dbb und komba helfen!

Als Mitglied der Kommunalgewerkschaft **komba** ist Ihnen eine fachkompetente Vertretung Ihrer Interessen ebenso sicher wie die sachkundige Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz. Ihre ehrenamtlichen **komba** Kolleginnen und Kollegen kennen die Fragen und Probleme in den Kommunen und Betrieben, denn sie arbeiten selber dort. Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Spezialisten, Informationen und Seminarangebote sind nur einige weitere Leistungen. **komba** ist die Kommunalgewerkschaft der kurzen Wege: Ob nun zu der Kommunal- und Landespolitik, den kommunalen Arbeitgebern, zu den Betrieben oder zu Ihnen. Aber das ist noch nicht alles: Der **dbb** tritt als eigenständiger Tarifpartner machtvoll den Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen gegenüber – und setzt, wenn es sein muss, Forderungen auch mit Streiks durch. **komba** und **dbb** zusammen bieten also beides: Individuelle, praxisbezogene Hilfe und Unterstützung im beruflichen Alltag genau so wie eine konsequente, kämpferische Interessenvertretung auf höchster Ebene.

Nähe ist unsere Stärke – und unsere Stärke ist Ihnen nah.

Weitere Informationen: www.komba.de

 komba gewerkschaft	<input type="checkbox"/> Ich möchte komba-Mitglied werden. Bitte senden Sie mir einen Mitgliedantrag zu.	
	<input type="checkbox"/> Ich möchte zunächst komba-Informationsmaterial erhalten.	
Bestellung weiterer Informationen	Zutreffendes bitte ankreuzen:	
Name	<input type="checkbox"/> Beamter / Beamtin	<input type="checkbox"/> in Ausbildung
Vorname	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> im Ruhestand
Geb.-Datum	<input type="checkbox"/> Allg. Verwaltungs-Dienst	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Pflegedienst
Straße	<input type="checkbox"/> technischer Dienst	<input type="checkbox"/> Sozial- und Erziehungsdienst
PLZ/Ort	<input type="checkbox"/> Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> Feuerwehr / Rettungsdienst
E-Mail	<input type="checkbox"/> andere Berufsgruppe	
	Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: komba gewerkschaft e.V., Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter der E-Mail: bund@komba.de . Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.komba.de/metanavigation-bund/datenschutzerklaerung.html	
	Datum / Unterschrift	
	komba gewerkschaft, Tarifkoordination , Norbertstraße 3, 50670 Köln, Tel: 02 21. 91 28 52 - 0, Fax: 02 21. 91 28 52 - 5, E-Mail: bund@komba.de , Internet: www.komba.de	